



## **ÖGER Research Paper Series**

**Nr. 5/2019**

„Das Aarhus-Übereinkommen und seine Umsetzung in  
Österreich und Deutschland“

verfasst von  
Felix Reimann

Wien, 2019

<https://deicl.univie.ac.at/team/jaeger-thomas/oesterr-gesellschaft-f-europarecht/>

## Inhalt

<b>1. Einleitung</b> .....	2
<b>2. Aarhus-Übereinkommen – Allgemeines</b> .....	3
<b>2.1. Entstehungsgeschichte</b> .....	3
<b>2.2. Ratifikation und Inkrafttreten</b> .....	4
<b>2.3. Zielsetzungen</b> .....	5
<b>2.4. Transparenz und Compliance</b> .....	6
<b>3. Die 3 Säulen</b> .....	7
<b>3.1. Allgemeine Struktur</b> .....	7
<b>3.2. Die einzelnen Säulen</b> .....	8
<b>3.2.1. Umweltinformationen</b> .....	8
<b>3.2.2. Öffentlichkeitsbeteiligung</b> .....	9
<b>3.2.3. Zugang zu Gerichten</b> .....	10
<b>4. Umsetzung</b> .....	12
<b>4.1. Umsetzung in der Europäischen Union</b> .....	12
<b>4.2. Umsetzung in Österreich</b> .....	14
<b>4.2.1. Grundlagen</b> .....	14
<b>4.2.2. Umsetzung im Speziellen</b> .....	15
<b>4.2.3. Problematik</b> .....	16
<b>4.3. Umsetzung in Deutschland</b> .....	21
<b>4.3.1. Grundlegendes</b> .....	21
<b>4.3.2. Problematik</b> .....	23
<b>5. Vergleich: Österreich-Deutschland</b> .....	27
<b>6. Fazit</b> .....	28
<b>7. Ausblick</b> .....	30
<b>8. Literatur- und Quellenverzeichnis</b> .....	32

## 1. Einleitung

Impuls für das Seminar aus Europarecht – Kollektiver Rechtsschutz, das Grundlage dieser Seminararbeit ist, war der Vorschlag Kom(2018) 184 der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher. In den einleitenden Worten zum Seminar wurde schon auf die „Dauerbaustelle“ Kollektiver Rechtsschutz in der Europäischen Union hingewiesen. Trotz unterschiedlicher Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten, bietet das Europarecht eine gute Möglichkeit die Entwicklung auf diesem Gebiet voranzutreiben.

Neben Fragestellungen des kollektiven Rechtsschutzes die enger mit dem Zivilrecht in Verbindung stehen und in letzter Zeit im Zentrum des medialen Fokus standen – Stichwort: VW-Abgasskandal, Max Schrems gegen Facebook – gibt es natürlich auch die Notwendigkeit kollektiven Rechtsschutz im öffentlich-rechtlichen Bereich der Rechtsordnung herzustellen. Deshalb widmet sich diese Seminararbeit dem Rechtsschutz im Umweltrecht und dessen Entwicklung. Insbesondere wird eine Analyse des Aarhus-Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vorgenommen und dessen Umsetzung in der österreichischen und deutschen Rechtsordnung untersucht.

Die Frage, was genau das Aarhus-Übereinkommen für die Rechtsordnungen der ratifizierenden Staaten vorgibt und inwieweit die Europäische Union, Österreich und Deutschland diese Vorgaben erfüllt haben, soll Kern dieser Arbeit sein. Daran anschließend wird auch ein kurzer Ausblick in die Zukunft gegeben, mit welchen Mitteln Umsetzungsdefizite verbessert werden können und an welchen Vorbildern man sich bei der Lösung dieses Problems orientieren kann.

## 2. Aarhus-Übereinkommen – Allgemeines

Das Aarhus-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten<sup>1</sup> (im Folgenden als Aarhus-Übereinkommen bezeichnet) wurde im Vorwort eines von der Wirtschaftskommission für Europa herausgegebenen Leitfadens, vom Generalsekretär der Vereinten Nationen, Kofi Annan, folgendermaßen bezeichnet:

*“the most ambitious venture in the area of ‘environmental democracy’ so far undertaken under the auspices of the United Nations “*<sup>2</sup>

Das Aarhus-Übereinkommen wurde bereits vor seiner Ratifikation als Meilenstein für die Entwicklung des Umweltrechts der Vertragsstaaten bezeichnet<sup>3</sup> und wird auch aus heutiger Sicht noch als solcher gesehen.<sup>4</sup> Es regelt ganz allgemein den Zugang zu Umweltinformationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie den Zugang von Umweltorganisationen zu Behörden, Verfahren und Gerichten.<sup>5</sup> Im Folgenden soll der Weg, der zu diesem fortschrittlichen Vertragstext geführt hat, skizziert werden.

### 2.1. Entstehungsgeschichte

Im ersten Prinzip der Stockholm-Erklärung aus dem Jahr 1972 wurde bereits folgendes festgehalten:

*“Man has the fundamental right to freedom, equality and adequate conditions of life, in an environment of a quality that permits a life of dignity and well-being, and he bears a solemn responsibility to protect and improve the environment for present and future generations. “*<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten

<sup>2</sup> Stec et al., *The Aarhus-Convention – An implementation guide*, UN Economic Commission for Europe (2000)

<sup>3</sup> Hecht, Michael, *Partizipation und Access to Justice im Umweltbereich: Umsetzung Der Aarhus-Konvention in Österreich*. 2001. Informationen Zur Umweltpolitik; 145., S.5

<sup>4</sup> Hochreiter, Werner, *15 Jahre Aarhus-Konvention: Tagungsband*. Stand: März 2017. ed. 2017. Informationen zur Umweltpolitik; 192.

<sup>5</sup> Pinter, Christoph, *Aarhus Konvention und Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie: Umsetzungsnotwendigkeit und Umsetzungstendenzen*, 2016, S.10

<sup>6</sup> Declaration of the United Nations Conference on the Human Environment, <http://docenti.unimc.it/elisa.scotti/teaching/2016/16155/files/file.2017-03-11.7227158899> (Zugriff: 15.4.2019)

Dieses Recht auf eine gute Umweltqualität wurde in der Rio Erklärung 1992 gestärkt und in deren Artikel 10 konkretisiert.<sup>7</sup> Die Idee, dass Umweltprobleme am besten durch Bürgerbeteiligung gelöst werden sollten, war in dieser Form - im völkerrechtlichen Kontext - neu und stellte die Grundlage für das Aarhus-Übereinkommen dar. Grundsatz 10 der Rio Erklärung bezog sich bereits explizit auf den Zugang zu Informationen, die Verfahrensbeteiligung und den Rechtsschutz. Der Prozess, der schließlich zum Aarhus-Übereinkommen führte, startete 1991 und wurde von den Niederlanden und Norwegen initiiert. 1993 entstand in Luzern die Idee eines verbindlichen Abkommens, die über die Festlegung der Sofia Guidelines 1995<sup>8</sup> hin zur Unterzeichnung des Übereinkommens durch die Vertragsparteien 1998 führte.<sup>9</sup> Das Übereinkommen wurde im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN-ECE) erstellt und im Rahmen der vierten Umweltministerkonferenz „Umwelt für Europa“ vom 23.-25. Juni 1998 in Aarhus, Dänemark, von 33 europäischen Staaten – darunter auch Österreich – unterzeichnet.<sup>10</sup> Sie wurde auch von allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterfertigt. Mittlerweile haben 47 Vertragsstaaten (darunter auch die Europäische Union selbst<sup>11</sup>) das Übereinkommen ratifiziert.

## 2.2. Ratifikation und Inkrafttreten

In Artikel 19 sieht das Aarhus-Übereinkommen vor, dass es der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten und die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration bedarf und es weiters am neunzigsten Tag nach dem Tag der Hinterlegung der sechzehnten Ratifikations-, Annahme, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft tritt (Art. 20).<sup>12</sup> Das Übereinkommen selbst trat gemäß dieser Bestimmung mit 30.

---

<sup>7</sup> The Rio Declaration on Environment and Development (1992), [http://www.unesco.org/education/pdf/RIO\\_E.PDF](http://www.unesco.org/education/pdf/RIO_E.PDF) (Zugriff: 15.4.2019)

“*Environmental issues are best handled with the participation of all concerned citizens, ...*“

<sup>8</sup> darin befanden sich bereits die wesentlichen Inhalte des Aarhus-Übereinkommens mit ihren drei Säulen aus Umweltinformation, Beteiligung in Genehmigungsverfahren und Zugang zu Gerichten

<sup>9</sup> Alge, Thomas, Schamschula, Gregor, *Meilensteine der Aarhus-Umsetzung* in Hochreiter, Werner. *15 Jahre Aarhus-Konvention: Tagungsband*. Stand: März 2017. ed. 2017. Informationen Zur Umweltpolitik; 192., S.3,4

<sup>10</sup> [https://www.bmnt.gv.at/umwelt/eu-international/umweltpolitik\\_internat/aarhus-konvention/aarhus\\_3\\_saeulen.html](https://www.bmnt.gv.at/umwelt/eu-international/umweltpolitik_internat/aarhus-konvention/aarhus_3_saeulen.html) (Zugriff:15.04.201)

<sup>11</sup> Beschluss des Rates vom 17. Februar 2005 über den Abschluss des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft (2005/370/EG)

<sup>12</sup> Art 19, 20 Aarhus-Übereinkommen

Oktober 2001 in Kraft. <sup>13</sup> Für Österreich trat das Aarhus-Übereinkommen mit 17. April 2005, dem neunzigsten Tag nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde, in Kraft. <sup>14</sup>

### 2.3. Zielsetzungen

Die Präambel als Einführung des völkerrechtlichen Vertrags ist integraler Bestandteil des Übereinkommens und dient als „Quelle“ für die Auslegung des Vertrages. <sup>15</sup> Die wesentlichen Zielsetzungen können aus den Erwägungen in der Präambel des Übereinkommens abgeleitet werden. Ganz besonders fallen hier auf: <sup>16</sup>

- „Die Erkenntnis, dass im Umweltbereich ein verbesserter Zugang zu Informationen und eine verbesserte Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren die Qualität und die Umsetzung von Entscheidungen verbessern, zum Bewusstsein der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten beitragen, der Öffentlichkeit die Möglichkeit geben, ihre Anliegen zum Ausdruck zu bringen [...]“
- „Die Erkenntnis, dass es wünschenswert ist, Transparenz in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung zu erzielen, und mit ihrer Aufforderung an die gesetzgebenden Körperschaften, die Grundsätze dieses Übereinkommens in ihren Verfahren umzusetzen“
- „Die Überzeugung, dass die Durchführung dieses Übereinkommens zur Stärkung der Demokratie in der Region der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) beitragen wird“

---

<sup>13</sup> Alge, Schamschula., *Meilensteine der Aarhus-Umsetzung*, S.4

<sup>14</sup>[https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen\\_wohnen\\_und\\_umwelt/oeffentlichkeitsbeteiligung\\_im\\_umweltbereich/Seite.2060200.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/oeffentlichkeitsbeteiligung_im_umweltbereich/Seite.2060200.html) (Zugriff: 17.4.2019)

<sup>15</sup> Hecht, *Partizipation und Access to Justice im Umweltbereich*, S.17

<sup>16</sup> Präambel des Aarhus-Übereinkommens

## 2.4. Transparenz und Compliance

Die Bedeutung und Effektivität des Aarhus-Übereinkommens sind darauf zurückzuführen, dass sich die Vertragsparteien in Erfüllung des Artikel 15 Aarhus-Übereinkommen darauf geeinigt haben, einen speziellen „Compliance-Mechanismus“ einzurichten.<sup>17</sup> Aufgabe des Compliance-Mechanismus ist die Überwachung der Einhaltung der festgelegten Regeln. Die Sonderstellung des Compliance-Mechanismus des Aarhus-Übereinkommens ergibt sich daraus, dass auch Mitglieder der Öffentlichkeit befugt sind, ein Compliance-Verfahren einzuleiten.<sup>18</sup>

Sobald ein Fall durch eine Vertragspartei, das Komitee, oder durch die Öffentlichkeit an den UNO-Einhaltungsausschuss des Aarhus-Übereinkommens (ACCC) herangetragen wird, beginnt nach einer ersten Prüfung das Verfahren zu laufen. Nachdem die betroffene und die einreichende Partei Möglichkeit hatten, ihre Argumente vorzubringen, entscheidet schließlich das ACCC über Compliance/Non-Compliance, gibt Empfehlungen ab und informiert das höchste Gremium des Aarhus-Übereinkommens: die Vertragsstaatenkonferenz (Meeting of Parties-MoP).<sup>19</sup> Das Compliance Committee kann grundsätzlich nur in Absprache mit der jeweiligen Vertragspartei Maßnahmen ergreifen, was den nach Artikel 15 vorgegebenen Charakter der Freiwilligkeit und Nichtstreitigkeit unterstreicht. Die MoP überprüft die „Findings“ des ACCC. Da die Tagung der Vertragsparteien nach Nr. 37 Decision I/7 Möglichkeiten zur Maßnahmergreifung ohne vorherige Absprache mit der jeweiligen Vertragspartei hat und die Empfehlungen des ACCC annehmen kann, erlangen diese den Status einer autoritativen Auslegung der Abkommensvorgaben und sind sodann quasi verbindlich für die Vertragsparteien und Konventionsorgane.<sup>20</sup>

Auf die Empfehlungen des ACCC wird noch im Zusammenhang mit der Umsetzung des Übereinkommens in Österreich und Deutschland zurückgekommen.

---

<sup>17</sup> Weber, Teresa, *Umweltschutz durch Rechtsschutz?: Internationale und Europäische Vorgaben für den Rechtsschutz im Umweltrecht und ihre Umsetzung in Österreich; Analysiert am Beispiel des Wasserrechts*, 2015, S.8

<sup>18</sup> Art. 15 Satz 2 Aarhus-Übereinkommen

<sup>19</sup> Alge, Schamschula, *Meilensteine der Aarhus-Umsetzung*, S.5

<sup>20</sup> Epiney, Diezig, Pirker, Reitemeyer, *Aarhus-Konvention: Handkommentar*, 1. Auflage, (2018), NomosKommentar, S.321

### 3. Die 3 Säulen

#### 3.1. Allgemeine Struktur

Das Herzstück des Aarhus-Übereinkommens sind die auf einander aufbauenden „Drei Säulen“. <sup>21</sup> Diese beinhalten die Regelungen, die den vom Übereinkommen gewünschten „Access to Justice“ ermöglichen sollen.

Das Recht auf Informationszugang der Artikel 4 und 5 des Übereinkommens bildet die „erste Säule“. <sup>22</sup>

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an relevanten Entscheidungen stellt die „zweite Säule“ dar und ergibt sich aus den Artikeln 6, 7 und 8. <sup>23</sup>

Die dritte „Rechtszugangs-Säule“ <sup>24</sup> ist in Artikel 9 geregelt. Sie soll eine Durchsetzung der Informationserteilung als auch der Öffentlichkeitsbeteiligung in den Rechtsordnungen der Konventionsstaaten, sowie die Einhaltung innerstaatlicher umweltrechtlicher Bestimmungen gewährleisten. <sup>25</sup>

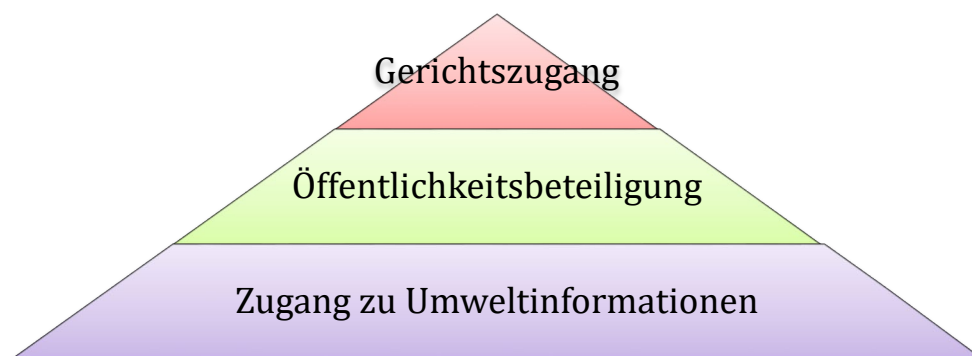


Abbildung 1: Die 3 Säulen des Übereinkommens (aufbauend)

Das Aarhus-Übereinkommen kennt dabei zwei Formen der Öffentlichkeit: Die „normale“ breite Öffentlichkeit nach Art 2 Z 4 des Übereinkommens und die betroffene Öffentlichkeit nach Art 2 Z 5. <sup>26</sup>

<sup>21</sup> Weber, Teresa, „Die Umsetzung der Aarhus-Konvention beim direkten Vollzug von Unionsrecht.“ *Journal für Rechtspolitik* 20.2 (2012): 137-54

<sup>22</sup> Hecht, *Partizipation und Access to Justice im Umweltbereich*, S.24

<sup>23</sup> Stec et al., *The Aarhus-Convention – An implementation guide*, S.5

<sup>24</sup> „Access to Justice Pillar“

<sup>25</sup> „It enforces both the information and the participation pillars in domestic legal systems and strengthens enforcement of domestic environmental law.“

<sup>26</sup> Eisenberger, Dworak, Bayer (Hrsg.), *Die Aarhus-Konvention. Ein Leitfaden für Projektanten, Behörden und Nachbarn* (2018), Linde Verlag, S.10



## 3.2. Die einzelnen Säulen

### 3.2.1. Umweltinformationen

Aufgrund der ersten Säule sollen im Wesentlichen natürlichen und juristischen Personen Umweltinformationen unter Gewährung eines Rechtsanspruches zugänglich sein.<sup>27</sup> Dieses Recht ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit und sehr extensiv auszulegen.<sup>28</sup> Ganz besonders hervorzuheben ist, dass das Zugangsrecht zu Informationen über den Zustand der Umwelt, der Gesundheit und sonstigen Einflussfaktoren auf die Umwelt, unabhängig vom Nachweis eines besonderen Interesses, besteht.<sup>29</sup>

Dieser Anspruch besteht nicht nur gegenüber den Verwaltungsbehörden, sondern ebenso gegenüber Privaten, die öffentliche Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen und unter den weitgefassten Behördenbegriff des Aarhus-Übereinkommens fallen.<sup>30</sup> Behörden sollen beantragte Informationen innerhalb von einem Monat übermitteln, wobei eine Verlängerung dieser Frist um einen weiteren Monat im Falle komplexer Anträge zulässig ist.<sup>31</sup>

Der Antrag auf Umweltinformationen darf nur unter bestimmten Gründen abgelehnt werden, beispielsweise, wenn der Antrag offensichtlich missbräuchlich gestellt wird oder wenn die Behörde über die beantragten Informationen nicht verfügt.<sup>32</sup> Weitere Ablehnungsgründe bestehen, wenn die Bekanntgabe der Informationen z.B. negative Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratung von Behörden, auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder auf die Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten hat.<sup>33</sup>

Das Übereinkommen sieht auch eine verstärkte aktive Verbreitung von Umweltinformationen an die Öffentlichkeit vor.<sup>34</sup> Zu achten ist dabei auf Transparenz und insbesondere darauf, dass die Informationen auch effektiv zugänglich sind.<sup>35</sup> Als praktische Vorkehrungen nennt das Übereinkommen beispielsweise das Führen von öffentlich zugänglichen Listen oder

---

<sup>27</sup> Hecht, *Partizipation und Access to Justice im Umweltbereich*, S.15

<sup>28</sup> Alge, Schamschula, *Meilensteine der Aarhus-Umsetzung*, S.4

<sup>29</sup> [https://www.bmnt.gv.at/umwelt/eu-international/umweltpolitik\\_internat/aarhus-konvention/aarhus\\_3\\_saeulen.html](https://www.bmnt.gv.at/umwelt/eu-international/umweltpolitik_internat/aarhus-konvention/aarhus_3_saeulen.html) (Zugriff: 15.04.2019)

<sup>30</sup> Art 2 Z 2 Aarhus-Übereinkommen

<sup>31</sup> Art 4 Abs 2 Aarhus-Übereinkommen

<sup>32</sup> Art 4 Abs 3 Aarhus-Übereinkommen

<sup>33</sup> Art 4 Abs 4 Aarhus-Übereinkommen

<sup>34</sup> Art 5 Abs 1 Aarhus-Übereinkommen

<sup>35</sup> Art 5 Abs 2 Aarhus-Übereinkommen

Datensammlungen und den gebührenfreien Zugang hierzu.<sup>36</sup> Die Behörden sollen die Umweltinformationen zunehmend auf elektronischen Datenbanken zur Verfügung stellen.<sup>37</sup>

Die erste Säule ist wesensgemäß von der zweiten und dritten unabhängig. Sie kann in die „passive Informationserteilung“ des Artikel 4 und die „aktive Informationserteilung“ des Artikel 5 unterteilt werden.<sup>38</sup> Die erste Säule ist der unumstrittenste Teil des Übereinkommens.<sup>39</sup>

### 3.2.2. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die zweite Säule soll die Öffentlichkeit frühzeitig und zwingend in Entscheidungen einbeziehen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben. Der Zugang zu diesem Recht ist bereits enger, als der zu Umweltinformationen, da das Übereinkommen von der „betroffenen Öffentlichkeit“ spricht.<sup>40</sup>

Sie listet in einem eigenen Anhang die Tätigkeiten auf, die jedenfalls der Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegen (z.B. Großprojekte wie Industrieanlagen, Flughäfen, Dämme, Abfallbehandlungsanlagen, Nuklearanlagen, Straßenbau).<sup>41</sup> Darüber hinaus ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit auch bei sonstigen Tätigkeiten vorgesehen, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können - die nähere Ausgestaltung dieser Bestimmung obliegt allerdings den einzelnen Vertragsstaaten.<sup>42</sup>

Die „betroffene Öffentlichkeit“ ist in „sachgerechter, rechtzeitiger und effektiver Weise“ frühzeitig zu informieren, wobei die Information einen gewissen Mindestinhalt über das anstehende Entscheidungsverfahren zu enthalten hat.<sup>43</sup> Ein angemessener zeitlicher Rahmen ist vorzusehen und eine frühzeitige Mitwirkung der Öffentlichkeit sicherzustellen.<sup>44</sup> Das Übereinkommen gibt weiters vor, dass die zuständigen Behörden der Öffentlichkeit Zugang zu allen Informationen, die von Relevanz für das Entscheidungsverfahren sind, zu gewähren

---

<sup>36</sup> Art 5 Abs 2 lit a,b Aarhus-Übereinkommen

<sup>37</sup> Art 5 Abs 3 Aarhus-Übereinkommen

<sup>38</sup> Hecht, *Partizipation und Access to Justice im Umweltbereich*, S. 24

<sup>39</sup> Alge, Schamschula, *Meilensteine der Aarhus-Umsetzung*, S.4

<sup>40</sup> Ebd., S.4

<sup>41</sup> Art 6 Abs 1 lit a iVm Anhang I Liste der in Art 6 Abs 1 lit a genannten Tätigkeiten Aarhus-Übereinkommen

<sup>42</sup> Art 6 Abs 1 lit b Aarhus-Übereinkommen

<sup>43</sup> Art 6 Abs 2 Aarhus-Übereinkommen

<sup>44</sup> Art 6 Abs 3 Aarhus-Übereinkommen

haben.<sup>45</sup> Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung ist von den Behörden angemessen zu berücksichtigen, über das Ergebnis der Entscheidung ist die Öffentlichkeit unverzüglich zu informieren.<sup>46</sup>

In Bezug auf die Beteiligung der Öffentlichkeit an Verfahren zur Erstellung umweltbezogener Pläne, Programme und Politiken (Artikel 7) legt das Aarhus-Übereinkommen fest, dass die Öffentlichkeit auf faire und transparente Weise an der Vorbereitung von umweltbezogenen Plänen und Programmen zu beteiligen ist und der Öffentlichkeit die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen sind.<sup>47</sup>

Schließlich sieht das Aarhus-Übereinkommen im Rahmen der zweiten Säule vor, dass Vertragsparteien sich bemühen sollten, eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung während der Vorbereitung von rechtsverbindlichen Bestimmungen (z.B. Verordnungen)<sup>48</sup>, die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben können, zu fördern (Artikel 8).<sup>49</sup>

Diese Säule baut auf der ersten und dritten Säule auf: Sinnvolle Beteiligung kann nur auf Basis relevanter Information möglich sein und diese Partizipation muss dann folglich auch in der Realität (vor Behörden und Gerichten) und nicht nur am Papier erfolgen.<sup>50</sup> Die Umsetzung erfolgte hier im Bereich von Verfahren über Großprojekte, konkret bei Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) und „IPPC“ Anlagengenehmigungen.<sup>51</sup> Genaueres dazu im Teil 4.2. Umsetzung in Österreich.

### 3.2.3. Zugang zu Gerichten

Der Zugang zu Gerichten bezieht sich auf die Durchsetzung der Rechte aus den ersten beiden Säulen, und zusätzlich auf die Bekämpfung von Handlungen und Unterlassungen, welche gegen umweltbezogene Bestimmungen verstoßen.<sup>52</sup> Das Übereinkommen bestimmt hierbei in Bezug

---

<sup>45</sup> Art 6 Abs 6 Aarhus-Übereinkommen

<sup>46</sup> Art 6 Abs 8 Aarhus-Übereinkommen

<sup>47</sup> Art 7 Aarhus-Übereinkommen

<sup>48</sup> [https://www.bmnt.gv.at/umwelt/eu-international/umweltpolitik\\_internat/aarhus-konvention/aarhus\\_3\\_saeulen.html](https://www.bmnt.gv.at/umwelt/eu-international/umweltpolitik_internat/aarhus-konvention/aarhus_3_saeulen.html) (Zugriff: 15.04.2019)

<sup>49</sup> Art 8 Aarhus-Übereinkommen

<sup>50</sup> Stec et al., *The Aarhus-Convention – An implementation guide*, S.6

<sup>51</sup> Alge, Schamschula, *Meilensteine der Aarhus-Umsetzung*, S.4

<sup>52</sup> Ebd., S.5

auf die erste Säule, dass jede Person bei Ablehnung oder ungenügender Beantwortung eines Antrags auf Umweltinformation Zugang zu einem Überprüfungsverfahren haben soll.<sup>53</sup>

In Bezug auf die zweite Säule legt das Übereinkommen fest, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben sollen, wenn sie die materiell-rechtliche oder verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von umweltbezogenen Vorhabens-Genehmigungen im Sinne des Artikels 6 anfechten wollen.<sup>54</sup> Das Übereinkommen räumt diesen Rechtsanspruch jenen ein, die entweder ein „ausreichendes Interesse“ haben oder aber alternativ eine „Rechtsverletzung“ geltend machen, sofern das nationale Verwaltungsverfahrenrecht dies als Voraussetzung verlangt. Nichtregierungsorganisationen („NGOs“), die sich für den Umweltschutz einsetzen und die nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, wird vom Aarhus-Übereinkommen ein „ausreichendes Interesse“ zuerkannt.<sup>55</sup>

Als dritte Komponente legt das Aarhus-Übereinkommen im Regelungsbereich der dritten Säule fest, dass „Mitglieder der Öffentlichkeit“, sofern sie etwaige innerstaatlichen Kriterien erfüllen, Zugang zu einem verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben sollen, um den Verstoß gegen nationales Umweltrecht durch Privatpersonen oder Behörden anzufechten.<sup>56</sup> Diese Möglichkeit besteht unbeschadet der Möglichkeiten in Bezug auf die erste und zweite Säule des Übereinkommens.

Die dritte Säule soll also einen Mechanismus bieten das Umweltrecht durch die Öffentlichkeit „direkt“ vollziehen zu lassen.<sup>57</sup> Der „allgemeine“ Rechtsschutz des Art 9 Abs 3 ist Gegenstand vieler Kontroversen. Grund dafür ist unter anderem, dass die Umsetzung der dritten Säule bislang noch nicht durch einen unionsrechtlichen Akt erfolgt ist.<sup>58</sup>

---

<sup>53</sup> Art 9 Abs 1 Aarhus-Übereinkommen; Dieses Verfahren muss vor Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle durchgeführt werden.

<sup>54</sup> Art 9 Abs 2 Aarhus-Übereinkommen

<sup>55</sup> Art 9 Abs 2 letzter Satz Aarhus-Übereinkommen

<sup>56</sup> Art 9 Abs 3 Aarhus-Übereinkommen

<sup>57</sup> Stec et al., *The Aarhus-Convention – An implementation guide*, S.6

<sup>58</sup> Alge, Schamschula, *Meilensteine der Aarhus-Umsetzung*, S.5; hinsichtlich der ersten und zweiten Säule wurden schon Richtlinien der EU erlassen

## 4. Umsetzung

### 4.1. Umsetzung in der Europäischen Union

Es ist zu beachten, dass sowohl die EU als auch deren Mitgliedsstaaten Vertragsparteien des Aarhus-Übereinkommens sind. Damit handelt es sich um ein sog. gemischtes Abkommen.<sup>59</sup> Ein solches kann - wie hier für den Kompetenzbereich Umwelt<sup>60</sup> - bei einer geteilten Zuständigkeit geschlossen werden<sup>61</sup>, d.h. wenn sich die Ermächtigung zum Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages aus einer Vorschrift der Verträge ergibt, die den Mitgliedstaaten ausdrücklich eigene Vertragsschlusskompetenzen überlässt. Die Verantwortung für die Umsetzung der Rechte des Aarhus-Übereinkommens liegt daher gleichermaßen bei der Union, sowie bei den Mitgliedstaaten. Die Zuständigkeit der MS wird allerdings mit dem Erlass einheitlicher Umsetzungsakte der EU beendet.<sup>62</sup>

Gewissen Entwicklungen im Unionsrecht können als Teil des Entstehungskontext des Aarhus-Übereinkommens verstanden werden. Darunter fallen die UVP-Richtlinie von 1985, die Umweltzeichenverordnung von 1992, die Verordnung über Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung von 1993, die IVU-Richtlinie von 1996 und die Umweltinformationsrichtlinie von 1990.<sup>63</sup> Die Europäische Gemeinschaft hat das Aarhus-Übereinkommen am 17. Februar 2005 mit dem Beschluss des Rates 2005/370/EG ratifiziert.<sup>64</sup> In den Erwägungsgründen zu dem Beschluss wird ganz besonders auf den Einklang zwischen dem in Artikel 1 des Übereinkommens von Aarhus dargelegten Ziel und den Zielen der Umweltpolitik der Gemeinschaft nach Artikel 174 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft hingewiesen.<sup>65</sup>

Um den Informations- und Bürgerbeteiligungsbestimmungen des Aarhus-Übereinkommens auch auf Ebene der EU-Mitgliedstaaten gerecht zu werden, wurden die Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG<sup>66</sup> und die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie

---

<sup>59</sup> Goby, Barbara, *Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten im Lichte der Aarhus-Konvention*, 2014, S.145

<sup>60</sup> Art 4 Abs 2 lit e AEUV

<sup>61</sup> Art 2 Abs 2 AEUV

<sup>62</sup> Jaeger, Thomas, *Private enforcement umweltbezogener Rechte – Wachtelkönig, Ziesel und Konsorten auf dem Weg nach Aarhus?*. *Journal für Rechtspolitik* 22 (2014), S.13

<sup>63</sup> Epiney, et al., *Aarhus-Konvention*, S.67

<sup>64</sup> gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1

<sup>65</sup> Erwägungsgrund 7 Beschluss 2005/370/EG

<sup>66</sup> RL 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der RL 90/313/EWG des Rates

2003/35/EG<sup>67</sup> erlassen.<sup>68</sup> Mit der Richtlinie 2003/35/EG wurde die UVP-Richtlinie und die IPPC-Richtlinie angepasst. Mit derselben Richtlinie wurde das Aarhus-Übereinkommen auch für jene Pläne und Programme (in Anhang I der Richtlinie 2003/35/EG aufgelistet) umgesetzt, die nicht schon von der nur zwei Jahre vorher beschlossenen Richtlinie 2001/42/EG über die strategische Umweltprüfung (SUP-Richtlinie) erfasst sind.<sup>69</sup> Bezüglich der EU - Umsetzung der dritten Säule des Aarhus-Übereinkommens (Art 9 Abs 1 und Abs 2) sind die wichtigsten Aspekte in der Umweltinformationsrichtlinie und der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie abgedeckt.<sup>70</sup>

Die kontroverse Bestimmung des Art 9 Abs 3 des Aarhus-Übereinkommens wurde bis dato noch nicht vollständig umgesetzt. Ein Vorschlag der Kommission zur Harmonisierung der Regeln für den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten aus 2003<sup>71</sup> verlief im Sand bzw. wurde vom Rat im Rahmen der Ratifikation des Aarhus-Übereinkommens aktiv unterlaufen.<sup>72</sup> Die Hindernisse für eine solche Harmonisierungs-RL ergeben sich aus den folgenden Erläuterungen zur Umsetzung in Österreich und Deutschland. Nichtsdestotrotz ist klar, dass der EuGH seit der Entscheidung C-240/09 (Braunbär I) auch für diesen Teil des Abkommens die Auslegungszuständigkeit für sich beansprucht, da ein „weitgehend vom Unionsrecht erfasster Bereich“ betroffen ist.<sup>73</sup>

Zur Erfüllung der sich aus der Bestimmung ergebenden Verpflichtung, wurde lediglich die Aarhus-VO Nr. (EG) 1367/2006<sup>74</sup> über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft für den

---

<sup>67</sup> RL 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 26.05.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der RL 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten

<sup>68</sup> Goby, *Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten im Lichte der Aarhus-Konvention*, S.145

<sup>69</sup><http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/umweltthemen/umweltpolitische/UVP/200335EG.pdf> (Zugriff: 23.04.2019)

<sup>70</sup> Goby, *Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten im Lichte der Aarhus-Konvention*, S.150

<sup>71</sup> Vgl Vorschlag für eine Richtlinie über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, Kom (2003) 624

<sup>72</sup> Jaeger, Thomas, *Private enforcement umweltbezogener Rechte – Wachtelkönig, Ziesel und Konsorten auf dem Weg nach Aarhus?*, S.13

<sup>73</sup> Vgl. EuGH 8.3.2011, C-240/09, Lesoochranárske zoskupenie VLK (Braunbär I) in der die unmittelbare Anwendbarkeit des Art 9 Abs 3 des Übereinkommens verneint wurde, Abhilfe jedoch über die aarhuskonforme Auslegung iSd effet utile geschaffen wurde

<sup>74</sup> Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft

Anwendungsbereich der EU-Organe erlassen. <sup>75</sup> Für die Umsetzung der Access-to-Justice-Bestimmungen des Aarhus-Übereinkommen ist der mit „Interne Überprüfung und Zugang zu Gerichten“ überschriebene Titel IV der Aarhus-VO einschlägig. <sup>76</sup> Durch diesen soll insgesamt gesehen sichergestellt werden, dass der Aarhus-Verpflichtung, einen Zugang zur Europäischen Gerichtsbarkeit für Umwelt-NGOs zu schaffen, nachgekommen wird. <sup>77</sup> Vorgesehen sind dafür zum einen der Zugang zu einem internen Überprüfungsverfahren. <sup>78</sup> Weiters der Zugang zu einem Gerichtsverfahren vor dem EuGH. <sup>79</sup>

## 4.2. Umsetzung in Österreich

### 4.2.1. Grundlagen

In Österreich erfolgt die Umsetzung des Übereinkommens im Wesentlichen auf Basis von EU-Richtlinien. <sup>80</sup> Aus der föderalen Struktur der Republik ergibt sich die Notwendigkeit die Vorgaben des Aarhus-Übereinkommens auf Gesetzgebungs- und Vollziehungsebene nicht nur auf Bundesebene, sondern auch auf den Länderebenen umzusetzen. Dadurch, dass einzelne Bereiche des Übereinkommens in die Kompetenz der Länder fallen, verkompliziert sich die saubere Umsetzung. Die Anwendung erfolgt weitgehend dezentral (durch Bundesländer bzw. Bezirksverwaltungs- und Gemeindebehörden). <sup>81</sup>

Interessant in dem Zusammenhang ist, dass Österreich bei der Ratifikation des Übereinkommens der Meinung war, dass man den Anforderungen des Übereinkommens bereits weitgehend entspricht. <sup>82</sup> Diese Ansicht sollte sich später als verfehlt darstellen.

---

<sup>75</sup>[https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen\\_wohnen\\_und\\_umwelt/oeffentlichkeitsbeteiligung\\_im\\_umweltbereich/Seite.2060200.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/oeffentlichkeitsbeteiligung_im_umweltbereich/Seite.2060200.html) (Zugriff: 17.4.2019)

<sup>76</sup> Goby, *Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten im Lichte der Aarhus-Konvention*, S.150

<sup>77</sup> Schlacke, Sabine, *Überindividueller Rechtsschutz: Phänomenologie und Systematik überindividueller Klagebefugnisse im Verwaltungs- und Gemeinschaftsrecht, insbesondere am Beispiel des Umweltrechts*. Jus Publicum, Band 179, Mohr Siebeck, 2008., S.397

<sup>78</sup> Art 10 Aarhus-VO

<sup>79</sup> Art 12 Aarhus-VO

<sup>80</sup>[https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen\\_wohnen\\_und\\_umwelt/oeffentlichkeitsbeteiligung\\_im\\_umweltbereich/Seite.2060200.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/oeffentlichkeitsbeteiligung_im_umweltbereich/Seite.2060200.html) (Zugriff: 17.04.2019)

<sup>81</sup> Ebd.

<sup>82</sup> Hochreiter, *15 Jahre Aarhus-Konvention*.

#### 4.2.2. Umsetzung im Speziellen

Die Umsetzung der Vorgaben der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie erfolgte bereits 2004 durch die Novellierung Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G).<sup>83</sup> Hierdurch erfolgte rein die Erfüllung der europarechtlichen Vorgaben, da das Übereinkommen von Österreich noch nicht ratifiziert war.<sup>84</sup> Darüber hinaus wurde auch das Umweltinformationsgesetz (UIG) schon 2004 novelliert.<sup>85</sup> Um bei IPPC Verfahren Umweltorganisationen einzubinden wurden auch die Gewerbeordnung (GewO 1994) durch die Gewerberechtsnovelle 2005 (im Bereich der gewerblichen Betriebsanlagen), das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) und das Mineralrohstoffgesetz (MinRoG) angepasst. Die GewO, das AWG und das MinRoG verweisen hinsichtlich der problematischen Parteistellung von Umwelt-NGOs auf das UVP-G.<sup>86</sup>

Auf diesen ersten Blick wurden die ersten beiden Säulen des Aarhus-Übereinkommens umgesetzt, die dritte Säule nur teilweise durch Rechtsschutz für Beteiligte in den Folgeverfahren von IPPC, UVP und UIG-Verfahren.<sup>87</sup>

Da die innerstaatliche Diskussion rund um die Umsetzung des Aarhus-Übereinkommens im Rahmen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes geführt wurde, wird hier genauer auf dieses Gesetz eingegangen. Im UVP-G selbst erfolgte die Umsetzung im Wesentlichen in den §§ 9, 17 und 19.<sup>88</sup>

In § 9 Abs 3 Ziffer 2 und Abs 4 UVP-G<sup>89</sup> werden die durch die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie erweiterten Vorgaben, Informationen und Dokumente im Rahmen der öffentlichen Auflage zur Verfügung zu stellen<sup>90</sup>, umgesetzt.

---

<sup>83</sup> Pinter, *Aarhus Konvention und Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie: Umsetzungsnotwendigkeit und Umsetzungstendenzen.*, S.58

<sup>84</sup> Pinter weist jedoch darauf hin, dass „seit den Ratifikationen, Österreich eine völkerrechtliche und europarechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der Aarhus Konvention hat und daher, auch wenn die ursprünglich bereits in Angriff genommene Umsetzung auch des Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention mangels Einigung auf europarechtlicher Ebene seitens der EG (nunmehr EU) nicht beschlossen wurde, die Bestimmungen über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention) in Österreich umsetzen wären“

<sup>85</sup> BGBl. Nr. 6/2005

<sup>86</sup> Pinter, *Aarhus Konvention und Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie: Umsetzungsnotwendigkeit und Umsetzungstendenzen.*, S.59

<sup>87</sup> Alge, Schamschula, *Meilensteine der Aarhus*, S.7

<sup>88</sup> §§ 9, 17 und 19 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000) BGBl. Nr. 697/1993

<sup>89</sup> § 9 Abs 3 UVP-G

<sup>90</sup> Art 3 Ziff 4 Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie



In §17 Abs 7 UVP-G<sup>91</sup> wird die Vorgabe des Art 3 Ziffer 6 der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie<sup>92</sup>, dass getroffene Entscheidungen zu begründen sind und sich auf die Stellungnahmen der Öffentlichkeit zu beziehen haben, sowie, dass auf Ausgleichs-, Minderungs-, und Vermeidungsmaßnahmen einzugehen ist, umgesetzt.

In § 19 Abs 1 Ziffer 7 und Abs 6 bis 11 UVP-G<sup>93</sup> wird der durch die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie (Art 3 Ziff 1 und 7)<sup>94</sup> erweiterte Parteienkreis um die betroffene Öffentlichkeit erweitert. Darunter sind ausdrücklich Umwelt- NGOs zu verstehen.<sup>95</sup>

Es besteht demnach seit 2005 ein Recht von Umweltorganisationen zur Erhebung von Rechtsmitteln gegen UVP-Bescheide. Seit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle liegt die Kompetenz zur Behandlung von UVP-Beschleid-Beschwerden beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG).<sup>96</sup> Seit 2013 besteht darüber hinaus das Recht für Umweltorganisationen, gegen negative Feststellungsbescheide zu berufen, bzw. zu beschweren.<sup>97</sup>

#### 4.2.3. Problematik

Wie zuvor bereits erwähnt, gibt es bis dato keine EU-Richtlinie über den Zugang zu Gerichten.<sup>98</sup> Daher ist Österreich eigenständig in der Pflicht, die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen für einen angemessenen und effektiven Rechtsschutz der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten zu schaffen.<sup>99</sup> Von der Europäischen Kommission wurde am 28.04.2017 eine Mitteilung veröffentlicht, welche den Mitgliedstaaten einen Leitfaden bezüglich der Umsetzung eines Gerichtszugangs an die Hand geben soll.<sup>100</sup> Bis heute hat Österreich den Gerichtszugang der Öffentlichkeit in Umweltverfahren nur in ausgewählten

---

<sup>91</sup> §17 Abs 7 UVP-G

<sup>92</sup> Art 3 Ziff 6 Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie

<sup>93</sup> § 19 Abs 1, 6-11 UVP-G

<sup>94</sup> Art 3 Ziff 1,7 Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie

<sup>95</sup> § 19 Abs 10 UVP-G: „Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs. 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

<sup>96</sup> § 40 UVP-G

<sup>97</sup> Alge, Schamschula, *Meilensteine der Aarhus-Umsetzung*, S.8; die Autoren weisen auf das bisher seltene Ergreifen von Rechtsmitteln durch Umweltorganisationen hin, vgl. auch EuGH 16.4.2015, C-570/13 (Gruber) und die bestätigende Entscheidung VwGH 22. 6. 2015, 2015/04/0002 hinsichtlich der Beschwerdebefugnis von Nachbarn

<sup>98</sup> Punkt 4.1. Umsetzung in der EU

<sup>99</sup> Umweltdachverband Österreich, Positionspapier: „Umsetzung von Artikel 9 Absatz 3 Aarhus-Konvention in Österreich“, beschlossen von der ordentlichen Vollversammlung am 23.11.2017, Wien

<sup>100</sup> Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission vom 28.4.2017, *Mitteilung der Kommission über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten*, C(2017) 2616 final

Teilbereichen umgesetzt. <sup>101</sup> Anerkannte Umweltorganisationen können nach geltender Rechtslage nur in UVP-Verfahren, Genehmigungsverfahren für IPPC-Behandlungsanlagen und Umwelthaftungsverfahren Rechtsschutz beanspruchen. <sup>102</sup> Da die Geltendmachung von Verstößen gegen alle übrigen Umweltrechtsvorschriften, den Mitgliedern der Öffentlichkeit, nicht möglich ist, erfüllt Österreich die Anforderungen des Art 9 Abs 3 Aarhus-Übereinkommen nicht. <sup>103</sup> Dieser verlangt die Einräumung eines weiten Zugangs zu Gerichten für sämtliche Verstöße gegen umweltbezogene Bestimmung innerstaatlichen Rechts.

Dieser weite Gerichtszugang harmoniert nicht mit einem Grundsatz des österreichischen Verwaltungs(verfahrens)rechts, der Schutznormtheorie. Um die Spannungen zwischen den zwei Zugängen zu verstehen, ist kurz auf diese einzugehen. Goby arbeitet in ihrer Dissertation im Anschluss an Schulev-Steindl heraus, dass im österreichischen Recht der Zugang des Bürgers zu Gerichten in Umweltangelegenheiten „*im Kern und nahezu ausschließlich an der Figur des subjektiven Rechts bzw. an der Behauptung, möglicherweise in subjektiven Rechten verletzt zu sein*“ anknüpft. <sup>104</sup> Nach der hL können subjektiv-öffentliche Rechte durch Anwendung der vorher genannten Schutznormtheorie ermittelt werden. Dabei ist zu fragen, ob eine Norm nicht bloß den Schutz öffentlicher Interessen, sondern auch den Schutz von Rechtspositionen betroffener Einzelner bezweckt. <sup>105</sup> Daher kommt es in Österreich (im Übrigen auch in Deutschland) zu einer restriktiven Interpretation des „locus standi“ in Verwaltungsverfahren. <sup>106</sup> Weber weist daraufhin, dass „*die Konzeption der unionsrechtlichen gewährleisteten Rechte im Umweltrecht jedoch weiter*“ ist. <sup>107</sup> Diese weitere flexiblere Parteistellung ist also schon bekannt und ist der Weg, der für die Umsetzung des Art 9 Abs 3 des Aarhus-Übereinkommens zu wählen ist. <sup>108</sup>

---

<sup>101</sup> Siehe dazu schon Punkt 4.2.2.

<sup>102</sup> Umweltdachverband Österreich, Positionspapier

<sup>103</sup> Vgl. Art 9 Abs 3 Aarhus-Übereinkommen

<sup>104</sup> Goby, *Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten im Lichte der Aarhus-Konvention*, S.201

<sup>105</sup> Raschauer, Bernhard, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 5. Auflage, 2017, S.422

<sup>106</sup> Goby, *Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten im Lichte der Aarhus-Konvention*, S.207

<sup>107</sup> Weber, *Umweltschutz durch Rechtsschutz?*, S.184

<sup>108</sup> Vgl dazu Schulev-Steindl, Eva, *Vom Wesen und Wert der Parteistellung* (2011): In: Vom praktischen Wert der Methode; Hrsg. Von Clemens Jabloner ..., Wien, 2011, wonach sich das Instrument der Parteistellung gegenüber neuen dogmatischen Herausforderungen als flexibel erweise und neben klassischen, der Schutznormtheorie entsprechenden, subjektiven Rechten auch „*verdünnten subjektivrechtlichen Betroffenheit zum Durchbruch verhelfen könne*“, in Richtung dieser Betroffenheit gehen die Entscheidungen EuGH 25.7.2008, C-237/07, Janecek, EuGH 19.11.2014, C-404/13, Client Earth und die erst kürzlich ergangene EuGH 3.10.2019, C-197/18 Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland U.A.

Die unzureichende Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-Übereinkommen durch Österreich führte zu zwei Beschwerdeverfahren vor dem Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC), als auch zu einem EU-Vertragsverletzungsverfahren.<sup>109</sup>

Im Beschwerdefall ACCC/C/2010/48 verabschiedete das ACCC die Feststellung, dass die Vertragspartei Österreich, indem sie in zahlreichen Umweltrechtsvorschriften Umwelt-NGOs keine Parteistellung gewährt, um die Handlungen und Unterlassungen einer Behörde oder einer Privatperson anzufechten, mit Art 9 Abs 3 des Übereinkommens nicht vereinbar ist.<sup>110</sup>

Im Beschwerdefall ACCC/C/2011/63 stellte das ACCC darüber hinaus fest, dass Österreich zudem gegen Art 9 Abs 3 Aarhus-Übereinkommen verstoße, indem es Mitgliedern der Öffentlichkeit keinen Gerichtszugang in Fällen des Verstoßes gegen umweltbezogenes Verwaltungsstrafrecht und gerichtliches Umweltstrafrecht einräume, wie etwa bei Verstößen gegen Bestimmungen betreffend den Handel mit geschützten Arten/Wildtieren, Naturschutz und Tierschutz.<sup>111</sup>

Im EU-Aarhus-Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/4111<sup>112</sup> wirft die Europäische Kommission der Republik Österreich vor, dass ein mangelhafter Zugang der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten im Anwendungsbereich der Flora-Fauna-Habitat- Richtlinie, der Wasserrahmenrichtlinie, der Luftqualitäts-RL und der Abfallrahmen-RL bestehe.<sup>113</sup> Das Verfahren war im März 2018 noch anhängig.

Die Aarhus-Vertragsstaatenkonferenz bestätigte bereits im Juli 2014 die Entscheidungen des ACCC und stellte rechtsverbindlich fest, dass Österreich gegen Artikel 9 Abs 3 verstößt und konkrete Maßnahmen zu ergreifen hat.<sup>114</sup> Bei der sechsten Vertragsstaatenkonferenz im September 2017 wurde Österreich gerügt und erneut der Verstoß gegen das Aarhus-Übereinkommen festgestellt. Es wurde die Umsetzung des Rechtsschutzes der Öffentlichkeit explizit als „matter of urgency“ bezeichnet.<sup>115</sup>

---

<sup>109</sup> Umweltdachverband Österreich, Positionspapier

<sup>110</sup> Aarhus Convention Compliance Committee, Findings and recommendations with regard to communication ACCC/C/2010/48 concerning compliance by Austria, Adopted by the Compliance Committee on 16 December 2011, P. 41-44

<sup>111</sup> Aarhus Convention Compliance Committee, Draft findings and recommendations with regard to communication ACCC/C/2011/63 concerning compliance by Austria

<sup>112</sup> [https://www.umweltdachverband.at/News/V%C3%B6lkerrecht/Mahnschreiben\\_EK-Aarhus-Art-9-Abs-3.pdf](https://www.umweltdachverband.at/News/V%C3%B6lkerrecht/Mahnschreiben_EK-Aarhus-Art-9-Abs-3.pdf) (Zugriff: 24.04.2019)

<sup>113</sup> Umweltdachverband Österreich, Positionspapier

<sup>114</sup> Ökobüro-Allianz der Umweltbewegung, Positionspapier: „*Rechtsschutz im Umweltrecht: Umsetzung von Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention*“, März 2018

<sup>115</sup> Meeting of the Parties to the Convention on Access to Information, Public Participation in Decision-making and Access to Justice in Environmental Matters, Draft decision VI/8b concerning compliance by Austria with its obligations under the Convention, Economic Commission for Europe., Sixth session; Budva, Montenegro, 11–13 September 2017

Auf nationaler Ebene stellt sich vor allem durch die jüngsten Judikate des Europäischen Gerichtshofes („Braunbär II“<sup>116</sup> und „Protect“<sup>117</sup>) ein unmittelbarer Umsetzungsdruck. Nach den Urteilen müssen EU-Richtlinien im Lichte des Aarhus-Übereinkommens und der Grundrechtecharta der EU derart ausgelegt werden, dass Umweltschutzorganisationen – so der Sachverhalt nicht in den Anwendungsbereich des Art 9 Abs 2 fällt – zumindest eine nachträgliche Überprüfungsmöglichkeit zu gewähren ist (falls die Rechtsmittellegitimation nicht zwingend mit der Parteistellung verbunden ist).<sup>118</sup>

Speziell nach dem ersten Urteil muss eine anerkannte Umweltorganisation – bezogen auf Art 6 Abs 3 Flora-Fauna-Habitat-RL – sowohl eine Entscheidung, keine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen, als auch gegebenenfalls eine durchgeführte, aber mit Fehlern behaftete Naturverträglichkeitsprüfung anfechten können.<sup>119</sup>

In der – Österreich direkt betreffenden - Rechtssache Protect, hat der EuGH Materien des Wasserrechts, die nicht in Anhang I des Aarhus-Übereinkommens genannt werden (Art 6 Abs 1 lit a) oder erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt gehabt haben (Art 6 Abs 1 lit b), ebenfalls in den Anwendungsbereich des Übereinkommens gehoben.

Der VwGH hat im Februar 2018 dieses Urteil des EuGH in einem Fall von Ökobüro (Allianz der Umweltbewegung)<sup>120</sup> bestätigt<sup>121</sup> und weist auf eine weite Gültigkeit des Aarhus-Übereinkommens in allen unionsrechtlich determinierten Umweltrechten hin.<sup>122</sup> Der VwGH erwähnt außerdem auch ausdrücklich das Recht von Umweltschutzorganisationen, gegen Unterlassungen vorzugehen.<sup>123</sup> Generell ist zu sagen, dass die Effektivitätsdefizite bei der Umsetzung von Umweltrechten, sowohl auf EU- als auch auf nationaler Ebene, dem Gesetzgeber und nicht der Rechtsprechung anzukreiden sind.<sup>124</sup>

---

<sup>116</sup> EuGH 8.11.2016 C-243/15, Lesoochránárske zoskupenie VLK (Braunbär II)

<sup>117</sup> EuGH 20.12.2017 C-664/15, Protect

<sup>118</sup> EuGH 20.12.2017 C-664/15, Protect; bis dato war die RM-Legitimation mit der § 8 AVG – Parteistellung verbunden, siehe dann die Änderungen die durch das Aarhus-Beteiligungsgesetz vorgenommen wurden

<sup>119</sup> Umweltdachverband Österreich, Positionspapier

<sup>120</sup> Dazu gehören 17 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Greenpeace, Naturschutzbund, VCÖ - Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN oder der WWF. Ökobüro arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.

<sup>121</sup> VwGH 28. 3. 2018, Ra 2015/07/0055, VwGH 28. 3. 2018, Ra 2015/07/0152 (Schwarze Sulm)

<sup>122</sup> VwGH 19.2.2018, Ra 2015/07/0074-6

<sup>123</sup> VwGH 19.2.2018, Ra 2015/07/0074-6, Punkt 61

<sup>124</sup> Jaeger, Thomas, *Private enforcement umweltbezogener Rechte – Wachtelkönig, Ziesel und Konsorten auf dem Weg nach Aarhus?*. Journal für Rechtspolitik 22 (2014), S.24

#### 4.2.3.1. Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018

Nach bereits erfolgter Ankündigung im Sommer 2018<sup>125</sup> durch Umweltministerin Elisabeth Köstinger, wurden zuletzt Anpassungen für den Bereich den Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), des Immissionsschutzgesetzes-Luft und des Wasserrechtsgesetzes 1959 durch das Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 vorgenommen.<sup>126</sup> Mit der Sammelnovelle wurden die notwendigen Bestimmungen aufgenommen, um Umweltorganisationen (und im Bereich des IG-L auch betroffenen Einzelpersonen) Zugang zu verwaltungsgerichtlichen Überprüfungsverfahren in den Umweltbereichen Abfall, Luft und Wasser auf Bundesebene sicherzustellen.<sup>127</sup>

Um die Technik der Gewährung der Parteistellung zu veranschaulichen, hier ein Auszug aus dem Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 im Zusammenhang mit Änderungen des Immissionsschutzgesetzes Luft:

*„6. Dem Art. I § 9a werden folgende Abs. 11 bis 13 angefügt:*

*(12) Natürlichen Personen, die von der Überschreitung eines Grenzwerts gemäß Abs. 1 unmittelbar betroffen sind, sowie nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung steht das Recht zu, gegen Bescheide gemäß Abs. 1a oder 11 eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht zu erheben.“*

Reaktionen auf die Novelle der Opposition bezogen sich insbesondere auf die mangelhafte Umsetzung. Ein Vorwurf von Bruno Rossmann (JETZT) lautete: *„Die Koalition setze nur jenes absolute Minimum um, von dem sie sich erwarte, dass damit das laufende Vertragsverletzungsverfahren der EU beendet werden. Österreich werde so aber den völkerrechtlichen Beschwerdeverfahren, die ebenfalls laufen, nicht entgehen können.“*<sup>128</sup> Kritikpunkt war auch, dass man mit dem Argument des Föderalismus für UVP-Verfahren relevante Bereiche ausklammerte.

---

<sup>125</sup> [https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2018/PK0678/](https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2018/PK0678/) (Zugriff: 22.04.2019)

<sup>126</sup> [https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/umwelt\\_und\\_verkehr/oeffentlichkeitsbeteiligung\\_umweltbereich/allgemeines\\_zugang\\_gerichte\\_umweltangelegenheiten/41481.html](https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/umwelt_und_verkehr/oeffentlichkeitsbeteiligung_umweltbereich/allgemeines_zugang_gerichte_umweltangelegenheiten/41481.html) (Zugriff: 20.04.2019)

<sup>127</sup> [https://www.bmnt.gv.at/umwelt/eu-international/umweltpolitik\\_internat/aarhus-konvention/Aarhus-Beteiligungsgesetz-2018.html](https://www.bmnt.gv.at/umwelt/eu-international/umweltpolitik_internat/aarhus-konvention/Aarhus-Beteiligungsgesetz-2018.html) (Zugriff: 20.04.2019)

<sup>128</sup> [https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20181025\\_OT50275/nationalrat-spricht-sich-fuer-umsetzung-der-aarhus-konvention-aus](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20181025_OT50275/nationalrat-spricht-sich-fuer-umsetzung-der-aarhus-konvention-aus) (Zugriff: 20.04.2019)

In einer der ersten fachlichen Analysen der Änderungen des Abfallwirtschaftsgesetzes fasst Wagner-Reitinger zusammen, dass in allen sonstigen Bewilligungsverfahren (außer IPPC und Seveso-Anlagen) anerkannten Umweltorganisationen keine ex lege Parteistellung, jedoch aber ein nachträgliches Überprüfungsrecht eingeräumt wird.<sup>129</sup> Die Diskrepanz zwischen den Vorgaben des Art 9 Abs 3 Aarhus-Übereinkommen und der Regelung der Parteistellung im österreichischen Verwaltungsverfahren, wurde also mit einem „Spagat“<sup>130</sup> vorgenommen, da die Parteistellung von der Rechtsmittelbefugnis getrennt wurde.

Den Vorschlägen des Umweldachverbandes und ÖKOBÜRO wird durch diese nachträgliche Überprüfungsöglichkeit nicht Rechnung getragen. In ihren Positionspapieren aus 2018 wird explizit auf die Notwendigkeit einer echten Parteistellung hingewiesen.<sup>131</sup>

### 4.3. Umsetzung in Deutschland

Im Folgenden wird auf die Umsetzung des Übereinkommens in Deutschland eingegangen. Insbesondere auf die Art und Weise wie Umsetzungsprobleme dort gelöst wurden. Aufgrund der ähnlichen Verwaltungsverfahrenssysteme können möglicherweise Impulse für die Lösung der Probleme in Österreich gewonnen werden.

#### 4.3.1. Grundlegendes

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Aarhus-Übereinkommen am 15. Januar 2007 mit völkerrechtlicher Wirkung ratifiziert, nachdem der Deutsche Bundestag das Aarhus-Vertragsgesetz beschlossen hatte.<sup>132</sup> Das Aarhus-Übereinkommen bedurfte nach Artikel 59

---

<sup>129</sup> Wagner-Reitinger, Marie Sophie, Änderung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Verfahren nach dem AWG, ÖJZ 2019/27; dort heißt es auch: „Die nach dem Urteil des EuGH in der Rs Protect bestehende Rechtsunsicherheit wird zu einem großen Teil beseitigt. Die Befugnisse von UO werden zwar einerseits erweitert, aber gleichzeitig auch beschränkt, indem zum einen die Definition und zum anderen die (Rechtsmittel)Befugnisse von UO enger gefasst werden.“

<sup>130</sup> Wagner-Reitinger, Änderung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Verfahren nach dem AWG, ÖJZ 2019/27

<sup>131</sup> Umweldachverband Österreich, Positionspapier, Punkt 9,10: „Die Einbeziehung der Mitglieder der Öffentlichkeit in Umweltverfahren erfolgt idealerweise über eine Parteistellung. Als Vorteile sind insbesondere die Frühzeitigkeit der Einbeziehung und die Ermöglichung einer konstruktiven Mitarbeit der Öffentlichkeit („friedensstiftende Funktion“) zu nennen. Ein bloß nachträgliches Beschwerderecht (§ 3 Abs 7a UVP-G 2000), kann nur die „worst-case“-Variante sein.“

<sup>132</sup> <https://www.bmu.de/themen/bildung-beteiligung/umweltinformation/aarhus-konvention/> (Zugriff: 28.04.2019)

Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) eines legislativen Umsetzungsaktes in Form eines Vertragsgesetzes.<sup>133</sup> Die Ratifikation der AK am 15. Januar 2007 erfolgte daher erst nach entsprechenden Änderungen des deutschen Rechtes. Dies wurde gemeinsam mit der Umsetzung der Richtlinien 2001/42/EG<sup>134</sup>, 2003/4/EG<sup>135</sup> und 2003/35/EG<sup>136</sup> vorgenommen, mit denen wesentliche Teile des Übereinkommens zuvor in das Recht der Europäischen Union überführt worden waren.<sup>137</sup>

In Bezug auf den Zugang zu Umweltinformationen wurde 2004 das Umweltinformationsgesetz (UIG) neugestaltet.<sup>138</sup> Es enthält Bestimmungen im Bereich der ersten und teilweise dritten Säule des Aarhus-Übereinkommens. Es regelt den Informationszugang und den diesbezüglichen Rechtsschutz für Bundesbehörden und weitere informationspflichtige Stellen des Bundes.<sup>139</sup>

Da das deutsche Recht die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Zulassung von umweltbedeutsamen Vorhaben (insbesondere Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen) schon vor dem Aarhus-Übereinkommen weitgehend geregelt hat, waren nur Anpassungen an die völkerrechtlichen Vorgaben des Aarhus-Übereinkommens beziehungsweise der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG erforderlich.<sup>140</sup> Die Umsetzung wurde auf Bundesebene durch das Gesetz über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz) durchgeführt.<sup>141</sup>

Die Umsetzung der Vorschriften über die „dritte Säule“ in der EU-Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie erfolgte in Deutschland mit dem Umwelt-

---

<sup>133</sup> Art 59 Abs 2 Satz 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347)

<sup>134</sup> Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

<sup>135</sup> Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates

<sup>136</sup> Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten

<sup>137</sup> Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), Nationaler Umsetzungsbericht der Aarhus-Konvention für Deutschland (2016), Stand: 14.10.2016

<sup>138</sup> Umweltinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

<sup>139</sup> <https://www.bmu.de/themen/bildung-beteiligung/umweltinformation/aarhus-konvention>. (Zugriff: 28.04.2019)

<sup>140</sup> Ebd.

<sup>141</sup> Gesetz über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Rechtsbehelfsgesetz.<sup>142</sup> Zudem eröffnet Paragraf 6 Umweltinformationsgesetz den Verwaltungsrechtsweg bei Streitigkeiten über den Zugang zu Umweltinformationen.<sup>143</sup> Daneben eröffnet schon seit längerem das Naturschutzrecht des Bundes weitergehende Klagemöglichkeiten für Naturschutzvereinigungen.<sup>144</sup>

Bei der Reichweite und inhaltlichen Ausgestaltung der Verbandsklage bleiben dem nationalen Gesetzgeber jedoch gewisse Umsetzungsspielräume. Entlang dieses Spielraums taten sich Konflikte zwischen der auch in Deutschland vorherrschenden Schutznormtheorie und dem geforderten weiten Zugang zur Verwaltungsgerichtsbarkeit im Aarhus-Übereinkommen auf.

Das deutsche System, mit der auf subjektiven Rechtsschutz zielenden Verletztenklage, kommt im § 42 Abs, 2 VwGO zum Ausdruck.<sup>145</sup> In Deutschland ist eine ist eine verwaltungsgerichtliche Klage daher grundsätzlich nur zulässig, wenn der Kläger geltend machen kann, durch einen Hoheitsakt in seinen eigenen Rechten verletzt worden zu sein.<sup>146</sup> Der EuGH bekräftigte 2014 in seiner Entscheidung C-404/13 (Client Earth)<sup>147</sup>, dass solche Ansprüche (in concreto der Anspruch auf Ausstellung eines Luftreinhalteplans) bei entsprechender Betroffenheit nicht nur natürlichen, sondern auch juristischen Personen, damit grundsätzlich auch NGOs, zustehen können.

#### 4.3.2. Problematik

Ähnlich wie in Österreich wurde in Deutschland anfangs angenommen, dass die Vorgaben des Aarhus-Übereinkommens durch die innerstaatlich erlassenen Gesetze bereits vollends erfüllt werden. Doch auch Deutschland wurde mehrmals im Rahmen des Compliance Verfahrens des

---

<sup>142</sup> Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549)

<sup>143</sup> § 6 Umweltinformationsgesetz

<sup>144</sup> <https://www.bmu.de/themen/bildung-beteiligung/umweltinformation/aarhus-konvention/> (Zugriff: 28.04.2019)

<sup>145</sup> 42 Abs 2 VwGo besagt: „Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.“

<sup>146</sup> Schwerdtfeger, Angela, *Der deutsche Verwaltungsrechtsschutz unter dem Einfluss der Aarhus-Konvention: zugleich ein Beitrag zur Fortentwicklung der subjektiven öffentlichen Rechte unter besonderer Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts*. Vol. 45. Mohr Siebeck, 2010., S.59

<sup>147</sup> Vgl. EuGH 19.11.2014, C-404/13, Client Earth, in diese Richtung bereits zuvor EuGH 25.7.2008, C-237/07, Janecek



Übereinkommens gerügt. Hier soll auf die Mängel der Umsetzung des Übereinkommens und deren Behebung eingegangen werden.

Bereits 2011 und 2013 wies der Gerichtshof der EU auf bestimmte Mängel bei der Anpassung des deutschen Rechts hin. Weiterer Umsetzungsdruck für Deutschland ergab sich 2015 aus dem Urteil *Kommission/Deutschland*.<sup>148</sup> Hier beschäftigte sich der Gerichtshof mit dem System der verfahrensrechtlichen Präklusion und stellte dies in Frage (vor allem im Anwendungsbereich des Art 9 Abs 2 deutlich beschränkt).<sup>149</sup>

Die Tagung der Aarhus-Vertragsparteien hat weiters 2014 festgestellt, dass die einschlägigen Vorschriften nicht vollständig den völkerrechtlichen Anforderungen entsprechen, und empfohlen, diese dahingehend anzupassen. Speziell ging es darum, dass §2 Abs. 1 Nr. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) der Vorgabe des Art 9 Abs 2 des Übereinkommens widerspreche, weil die deutsche Regelung einem anerkannten Umweltverband, der eine behördliche Entscheidung oder deren Unterbleiben anfecht, allein erlaube, die Verletzung umweltrechtlicher Vorschriften zu beanstanden. Es wurde hier empfohlen NGOs, die den Umweltschutz fördern, nicht zu verpflichten, geltend machen zu müssen, dass die angefochtene Entscheidung eine Rechtsvorschrift verletzt, die „dem Umweltschutz dient“. <sup>150</sup> Sie hat ebenfalls beanstandet, dass das deutsche Recht nicht an Art 9 Abs 3 des Übereinkommens angepasst sei, nach dem die Parteien Mitgliedern der Öffentlichkeit Rechtsbehelfe gegen die Verletzung innerstaatlicher umweltbezogener Bestimmungen zur Verfügung stellen müssen.<sup>151</sup>

Bunge empfahl damals, das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zu einer umfassenden Regelung weiterzuentwickeln, die auch die Grundlage für alle Individualklagen in Umweltangelegenheiten bildet. Als Alternative gab er an Betracht, in diesem Gesetz nach wie vor in erster Linie die Rechtsbehelfe anerkannter Umweltverbände zu regeln. Dann müsste jedoch über eine Erweiterung des § 42 Abs. 2 VwGO für Klagen von Einzelpersonen nachgedacht werden.<sup>152</sup>

---

<sup>148</sup> Vgl. EuGH 15.10.2015, C-137/14, *Kommission/Deutschland*

<sup>149</sup> Schulev-Steindl, Eva, *Das Aarhus-Beteiligungsgesetz – Ende gut, alles gut?*. ÖZW 1 (2019), S.17

<sup>150</sup> Bunge, Thomas, „Rechtsbehelfe in Umweltangelegenheiten: Vorgaben der Aarhus-Konvention und deutsches Recht.“ *Natur Und Recht* 36.9 (2014): 605-14

<sup>151</sup> Meeting of the Parties to the Convention on Access to Information, Public Participation in Decision-making and Access to Justice in Environmental Matters, Decision V/9h concerning compliance by Germany with its obligations under the Convention (Dok. ECE/MP.PP/2014/CRP.4)

<sup>152</sup> Bunge, „Rechtsbehelfe in Umweltangelegenheiten: Vorgaben Der Aarhus-Konvention und deutsches Recht.“

Deutschland nahm die Aufforderung zum Tätigwerden durch die Vertragsstaatenkonferenz ernst und setzte die Entscheidung 2016 durch Novellen um.<sup>153</sup> Die verbesserte Umsetzung wurde jedoch weiterhin von Umweltschutzorganisationen- und Verbänden als unvollständig eingestuft. Der Naturschutzbund Deutschland sah trotz oder gerade wegen der verschiedenen Reparaturbemühungen ein Flickwerk an Regelungen, welches unübersichtlich ist und in der Anwendung neue Rechtsunsicherheit mit sich bringt.<sup>154</sup> Der Nationale Umsetzungsbericht der Aarhus-Konvention für Deutschland (2016) teilte mit, dass der aktuelle Gesetzesentwurf zum Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz auch die Forderungen des Beschlusses V/9h der 5. Vertragsstaatenkonferenz vom 02. Juli 2014 im Bereich des Art 9 Abs 3 Aarhus Übereinkommen in deutsches Recht umsetzt.<sup>155</sup> Der Verein Deutsche Umwelthilfe widersprach dieser Darstellung und wies darauf hin, dass sich der Rechtsschutz nach der Novelle des Gesetzes auch weiterhin nur auf Verwandlungshandeln beschränken, dass mit einem Verwaltungsakt oder einem öffentlich-rechtlichen Vertrag endet. Nach Art 9 Abs 3 Aarhus-Übereinkommen ist aber jegliches Behördenhandeln, unabhängig von seiner Rechtsform, dem Rechtsschutz zugänglich zu machen.<sup>156</sup>

Unzulässig sei auch die nach der Novelle noch vorgesehene Begrenzung des Rechtsschutzes auf „Vorhaben“. Der Vorhabensbegriff ist dem UVPG entlehnt und folgt damit der für die Umsetzung des Art 9 Abs 3 abträglichen Systematik des Art 9 Abs 2.<sup>157</sup>

Sehr aufschlussreich ist der Compliance-Bericht der Vertragsstaaten des Übereinkommens, der im Rahmen der sechsten Vertragsstaaten Konferenz in Budva präsentiert wurde und die aktuellsten Anpassungen der deutschen Rechtslage an die Vorgaben des Aarhus-Übereinkommens analysiert. Während Österreich für seine nachlässige Umsetzung gerügt wurde (siehe oben), fasst der Bericht zusammen, dass Deutschland speziell aufgrund der „Altrip“, der „Seveso III“ und der „Aarhus“ Gesetzesänderung nicht mehr in einem Zustand der „non-compliance“ mit den Vorgaben des Art 9 Abs 2 und 3 des Aarhus-Übereinkommens ist.<sup>158</sup> Die Vertragsstaatenkonferenz behält sich aber das Recht vor nachträgliche

---

<sup>153</sup> Ökobüro-Allianz der Umweltbewegung, Positionspapier

<sup>154</sup> Naturschutzbund Deutschland, NABU Stellungnahme zum nationalen Umsetzungsbericht der Aarhus Konvention 2016, 22.08.2016

<sup>155</sup> Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), Nationaler Umsetzungsbericht der Aarhus-Konvention für Deutschland (2016), Stand: 14.10.2016

<sup>156</sup> Deutsche Umwelthilfe e.V., Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V. zum Entwurf des nationalen Umsetzungsberichts der Aarhus-Konvention für Deutschland, 19.08.2016

<sup>157</sup> Ebd.

<sup>158</sup> Meeting of the Parties to the Convention on Access to Information, Public Participation in Decision-making and Access to Justice in Environmental Matters. Report of the Compliance Committee: Compliance by Germany with its obligations under the Convention, Economic Commission for Europe, Sixth session,

Umsetzungsmängel zu untersuchen und macht klar, dass diese positive Einschätzung nur insoweit gilt bis die Gesetzesänderung auch wirklich zufriedenstellend in der Gerichtspraxis angewendet werden (*“Accordingly, while noting that some uncertainties remain, in the absence of any information to the contrary, the Committee considers that the Party concerned meets the requirements of paragraph 2 (b) of decision V/9h in this respect. The Committee makes clear that the above considerations do not in any way preclude it from examining allegations regarding the application of the “Aarhus amendment” in practice in a future case if brought before it”.*)

---

Budva, Montenegro, 11–13 September 2017, S.15; *“Having reviewed the information provided in the intersessional period, the Committee finds that the Party concerned has seriously and actively engaged in efforts [...] and accordingly is no longer in a state of non-compliance with article 9, paragraphs 2 and 3, [...]”*

## 5. Vergleich: Österreich-Deutschland

Um aus der Darstellung der verschiedenen Umsetzungsweisen in Österreich und Deutschland auch etwas zu gewinnen, sind hier die entscheidenden Unterschiede in der innerstaatlichen gesetzlichen Umsetzung zwischen den zwei Ländern zu analysieren. Im Hinblick auf die ähnlichen Rechtstraditionen und die in beiden Systemen vorhandene Schutznormtheorie kann sehr genau beobachtet werden wo Umsetzungsdefizite schneller gelöst wurden und wie dies passiert ist.

Ganz besonders auffällig ist, dass Deutschland die dritte Rechtsschutz-Säule des Aarhus-Übereinkommens anhand eines einheitlichen Gesetzes verwirklicht hat. Auf der anderen Seite hat Österreich versucht dies innerhalb der einzelnen Materiengesetze zu realisieren. Offenbar mit geringerem Erfolg als Deutschland. Dies zeigt das bessere Standing Deutschlands im Compliance Prozess. Während gegen Österreich noch ein Vertragsverletzungsverfahren anhängig ist und der Staat bei der letzten Vertragsstaatenkonferenz wieder Mals für die unvollständige Umsetzung des Übereinkommens gerügt worden ist (siehe oben), wird das Umsetzungsmodell in Deutschland bis auf Weiteres als ausreichend angesehen.

Der Umweltdachverband und Ökobüro wiesen bereits 2017 und 2018 in ihren Positionspapieren darauf hin, dass die Umsetzung durch ein einheitliches Gesetz vorteilhaft wäre.<sup>159</sup> Ökobüro nennt folgende Vorteile: Einheitliche, transparente Regelung, Forderung einer gemeinsamen Judikaturlinie zur Beteiligung und zu Rechtsschutz, schnelle Erledigung statt vieler einzelner Novellen, positives Beispiel aus Deutschland mit dem Umweltrechtsbehelfsgesetz.

Daraus ist zu folgern, dass ein ähnlicher Versuch in Österreich auch Früchte tragen könnte und so einen konventionskonformen Zustand der österreichischen Umwelt(rechtsordnung) herzustellen.

---

<sup>159</sup> Umweltdachverband Österreich, Positionspapier  
Ökobüro-Allianz der Umweltbewegung, Positionspapier

## 6. Fazit

Das Aarhus-Übereinkommen legt als wichtigste normative Vorgaben die drei „Säulen“, bestehend aus dem Zugang zu Umweltinformationen, der Beteiligung der Öffentlichkeit an bestimmten Entscheidungsverfahren und dem gerichtlichen Zugang, fest. Diese werden in der Literatur als „Schlüsselemente der Umweltdemokratie“ bezeichnet.<sup>160</sup> Während die Regelungen bezogen auf Umweltinformationen und der Beteiligung der Öffentlichkeit an bestimmten Entscheidungsverfahren, sowie die Vorgaben in Art 9 Abs 1 und 2 des Übereinkommens mittlerweile weitgehend in den Nationalstaaten umgesetzt sind, bleibt der weite Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltverfahren (vorgesehen in Art 9 Abs 3 Aarhus-Übereinkommen) noch zum Teil auf der Strecke.

Art 9 Abs 3 Aarhus-Übereinkommen verlangt keinesfalls die Einführung einer Popularklage, die jedermann Gerichtszugang in Zusammenhang mit Umweltangelegenheiten erlaubt. Viel mehr hat das Übereinkommen die spezielle Form der Verbandsklage für anerkannte Umweltorganisationen im Auge.<sup>161</sup> Der innerstaatliche Rechtsschutz darf nicht so ausgestaltet sein, dass Verbandsklagen praktisch nicht zulässig sind.<sup>162</sup> Diese Pflicht geht weit über eine Verbandsklage bezogen auf die Genehmigung bestimmter gefährlicher Tätigkeiten bzw. UVP-pflichtiger Anlagen hinaus. Der Blick auf die Problematik mit dem engen Verständnis der Schutznormtheorie reicht nicht aus, um den weiten Gerichtszugang herzustellen.

Grund für die Umsetzungsschwierigkeiten der einzelnen Staaten ist auch, dass sich die Europäische Union bis jetzt noch nicht zu einer Richtlinie bezüglich Art 9 Abs 3 Aarhus-Übereinkommen durchgerungen hat. Vorbereitungshandlungen sind bis jetzt im Sand verlaufen. Obwohl die Auslegungspraxis der Europäischen Gerichtshofes schon teilweise eine Anleitung zur Umsetzung der Rechtsschutzsäule gibt, wäre eine einheitliche unionsrechtliche Vorgabe in Form einer Richtlinie zu begrüßen. Dies würde Probleme, die sich durch die verschiedenen Verwaltungsverfahrenssysteme ergeben einigermaßen kanalisieren. Offensichtlich ist, dass Österreich und Deutschland mit ihren restriktiven Rechtsschutzkonzepten als Bremser innerhalb der Union auftreten. Der besondere Widerwille gegenüber dem Aufbrechen überkommener Rechtsschutzkonzepte, wurde laut Jaeger bereits im Bereich des Vergaberechtsschutzes evident. Viele andere MS gewähren Rechtsschutz

---

<sup>160</sup> Epiney et al., *Aarhus-Konvention*, S.62

<sup>161</sup> In die Richtung der altruistischen Verbandsklage ging bereits die Entscheidung EuGH 12.5.2011, C-115/09, Trianel

<sup>162</sup> Ebd., S.293

interessenbasiert, ohne enge Anforderungen an das Bestehen einer Rechts- bzw. Schutznormverletzung zu stellen.<sup>163</sup> Darüber hinaus wurde auch die Frage aufgeworfen, ob die Union überhaupt kompetenzrechtlich dazu befugt ist, dermaßen intensiv (angelehnt an Art 9 Abs 3 des Übereinkommens – „jegliche umweltbezogene Bestimmungen“) in die Rechtsordnungen der MS einzugreifen.<sup>164</sup>

In Bezug auf Unterlassungsklagen im Verbraucherbereich hat die Union mit dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG<sup>165</sup> bereits einen ambitionierten Schritt gemacht. Dieser zielt auch auf Verbandsklagen durch qualifizierte Einrichtungen ab. Eine ähnliche Richtlinie die Art 9 Abs 3 des Aarhus-Übereinkommens verwirklicht, würde ebenfalls für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einem vereinfachten Zugang zur Justiz und angemessenen Maßnahmen, um Klagemissbrauch zu verhindern, sorgen können.

Die Modelle des kollektiven Rechtsschutzes im Zivilrecht mit denen im öffentlichen Recht (speziell Umweltrecht) zu vergleichen ist aber insofern schwierig, da die Problempunkte verschieden gelagert sind. Die Grundproblematik im Schadenersatzrecht spielt sich um die Phänomene „Massen- und Bagatellschäden“ ab. Im Umweltrecht dreht sich der wesentliche Anknüpfungspunkt um die Problematik, welche Personengruppe („Öffentlichkeit“, „betroffene Öffentlichkeit“) aktiv legitimiert sein soll. Die Betroffenheit im Umweltrecht ist weitaus abstrakter. Ein Schaden spielt nur bedingt eine Rolle. Die Herausforderungen für die verschiedenen Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes hängen also ganz stark mit dem wesentlichen Anknüpfungsmerkmal für die Parteistellung zusammen. Auffällig ist, dass zukünftig vermehrt „qualifizierte Einrichtungen“ (Konsumentenschutzverbände, Umweltorganisationen) mit der Rechtsdurchsetzung betraut werden.

---

<sup>163</sup> Jaeger, Thomas, *Private enforcement umweltbezogener Rechte – Wachtelkönig, Ziesel und Konsorten auf dem Weg nach Aarhus?*, S.15

<sup>164</sup> Im Rahmen der Präsentation der Seminararbeit aufgeworfener Gedanke von Prof. Jaeger

<sup>165</sup> Vorschlag Kom(2018) 184 der Kommission für eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher

## 7. Ausblick

Die Europäische Kommission hat in ihrem Länderbericht zur Überprüfung der Umweltpolitik 2019 positiv festgestellt, dass den Eurobarometer-Zahlen von 2017 zufolge, 83% der Befragten der Meinung waren, dass Einzelpersonen beim Umweltschutz etwas bewirken können. Gegenüber 2014 war dies ein höherer Wert. Weiters wurde die Bereitschaft der österreichischen Gerichte, der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Klagebefugnis im Zusammenhang mit Luftverschmutzung und Naturschutz zu folgen, als „bewährte Praxis“ bezeichnet.<sup>166</sup>

Nichtsdestotrotz hat Österreich insbesondere in der Folge der negativen Feststellungen der sechsten Vertragsstaatenkonferenz noch Umsetzungsarbeit bezüglich des Aarhus-Übereinkommens zu leisten. Die punktuellen Verbesserungen durch das Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 können dabei nur als kleiner Schritt in Richtung weiter Gerichtszugang gesehen werden. Fraglich ist dabei, ob die Novelle nicht nur Symptombekämpfung anstatt der Lösung des Problems ist. Eine sinnvolle Möglichkeit wäre, der Art der Umsetzung in Deutschland zu folgen und ein einheitliches Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zu schaffen. Es bietet sich hier an, den sachlichen Anwendungsbereich eines solchen Umweltrechtsbehelfsgesetzes dergestalt zu definieren, dass als umweltbezogene Rechtsvorschriften alle jene Bestimmungen gelten, die sich zum Schutz von Mensch und Umwelt auf die in § 2 Z 1 und Z 2 UIG genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder beziehen.<sup>167</sup>

Der Umweltdachverband geht noch einen Schritt weiter und fordert, dass im B-VG eine Befugnis von Mitgliedern der Öffentlichkeit zur Anfechtung umweltbezogener Verordnungen und Gesetze normiert werden sollte.<sup>168</sup>

Abschließend ist festzustellen, dass neue und ambitionierte Rechtsinstrumente notwendig sein werden, um das Thema Umweltschutz effektiv gestalten zu können. Jaeger bemerkte bereits 2014, dass *„eine Hinwendung zu einem interessens- und nicht güterschutzgerichteten Rechtsschutzverständnis im Umweltrecht sich auch in Österreich mittelfristig kaum vermeiden lassen wird“*.<sup>169</sup> Ein konservatives Verständnis des Verwaltungsrechtsschutzes beizubehalten,

---

<sup>166</sup> Europäische Kommission, Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, *Überprüfung der Umsetzung der EU-Umweltpolitik 2019 Länderbericht*, 4. April 2019, SWD (2019) 139 final

<sup>167</sup> Umweltdachverband Österreich, Positionspapier

<sup>168</sup> Ebd.

<sup>169</sup> Jaeger, Thomas, *Private enforcement umweltbezogener Rechte – Wachtelkönig, Ziesel und Konsorten auf dem Weg nach Aarhus?*, S.23

versperrt die Möglichkeit der umfassenden Teilnahme von fachkundigen Personen und Organisationen an Umweltverfahren und damit gesellschaftlich akzeptierte Ergebnisse zu erzielen. Ein Blick auf andere Rechtsordnungen und progressive Impulse durch den Unionsgesetzgeber, helfen uns Öffentlichkeitbeteiligung in der staatlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit neu zu denken und die großen Ziele in Bezug auf Klima- und Umweltschutz zu erreichen. Verstünde man das Verbandsklagerecht als einen horizontal die Materien durchdringenden Grundsatz der umweltrechtlichen Durchsetzung, so stünde die Verbandsklage in allen Bereichen der umweltrechtlichen Gesetzgebung als horizontales Instrument zur Kontrolle von Einzelmaßnahmen zur Verfügung.<sup>170</sup> Das gilt sowohl auf Unions- wie auch auf nationaler Ebene.

Was Sorgen über die Überlastung der Gerichte nach Erweiterung des Gerichtszugangs angeht, ist darauf hinzuweisen, dass nach bereits durchgeführten Neuerungen diese Welle weitgehend ausblieb und Umweltverfahren nach wie vor nur einen Bruchteil der Verfahren an österreichischen Verwaltungsgerichten ausmachen.<sup>171</sup>

---

<sup>170</sup> Jaeger, Thomas, *Private enforcement umweltbezogener Rechte – Wachtelkönig, Ziesel und Konsorten auf dem Weg nach Aarhus?*, S.25

<sup>171</sup> Vahtrus, Slim, *Rechtsschutz der Öffentlichkeit im Bereich Umweltrecht im EU-Vergleich* in Hochreiter, Werner. *15 Jahre Aarhus-Konvention: Tagungsband*. Stand: März 2017. ed. 2017. Informationen zur Umweltpolitik; 192



## 8. Literatur- und Quellenverzeichnis

### Literaturquellen

Aarhus Convention Compliance Committee, Findings and recommendations with regard to communication ACCC/C/2010/48 concerning compliance by Austria, Adopted by the Compliance Committee on 16 December 2011, ACCC/C/2010/48, ECE/MP. PP/C.1/2012/4

Aarhus Convention Compliance Committee, Draft findings and recommendations with regard to communication ACCC/C/2011/63 concerning compliance by Austria, ACCC/C/2011/63, ECE/MP. PP/C.1/2014/3

Aarhus Convention Compliance Committee, Report of the Compliance Committee: Compliance by Germany with its obligations under the Convention, Economic Commission for Europe Meeting of the Parties to the Convention on Access to Information, Public Participation in Decision-making and Access to Justice in Environmental Matters, Sixth session, Budva, Montenegro, 11–13 September 2017

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), Nationaler Umsetzungsbericht der Aarhus-Konvention für Deutschland (2016), Stand: 14.10.2016

Bunge, Thomas, „Rechtsbehelfe in Umweltangelegenheiten: Vorgaben der Aarhus-Konvention und deutsches Recht.“ *Natur Und Recht* 36.9 (2014): 605-14

Deutschen Umwelthilfe e.V., Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V. zum Entwurf des nationalen Umsetzungsberichts der Aarhus-Konvention für Deutschland, 19.08.2016

Economic Commission for Europe: Meeting of the Parties to the Convention on Access to Information, Public Participation in Decision-making and Access to Justice in Environmental Matters, Decision V/9h concerning compliance by Germany with its obligations under the Convention (Dok. ECE/MP. PP/2014/CRP.4)

Economic Commission for Europe: Meeting of the Parties to the Convention on Access to Information, Public Participation in Decision-making and Access to Justice in Environmental Matters, Draft decision VI/8b concerning compliance by Austria with its obligations under the Convention, Sixth session; Budva, Montenegro, 11–13 September 2017

Eisenberger, Dworak, Bayer (Hrsg.), *Die Aarhus-Konvention. Ein Leitfaden für Projektanten, Behörden und Nachbarn* (2018), Linde Verlag

Epiney, Diezig, Pirker, Reitemeyer, *Aarhus-Konvention: Handkommentar*, 1. Auflage (2018), NomosKommentar

Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission vom 28.4.2017, *Mitteilung der Kommission über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten*, C (2017) 2616 final

Europäische Kommission, Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, *Überprüfung der Umsetzung der EU-Umweltpolitik 2019 Länderbericht*, 4. April 2019, SWD (2019) 139 final

Goby, Barbara, *Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten im Lichte der Aarhus-Konvention*, 2014

Hecht, Michael, *Partizipation und Access to Justice im Umweltbereich: Umsetzung der Aarhus-Konvention in Österreich*. 2001. Informationen zur Umweltpolitik; 145.

Hochreiter, Werner, *15 Jahre Aarhus-Konvention: Tagungsband*. Stand: März 2017. ed. 2017. Informationen zur Umweltpolitik; 192.

Jaeger, Thomas, *Private enforcement umweltbezogener Rechte – Wachtelkönig, Ziesel und Konsorten auf dem Weg nach Aarhus?*. Journal für Rechtspolitik 22 (2014): 10-25

Naturschutzbund Deutschland, NABU Stellungnahme zum nationalen Umsetzungsbericht der Aarhus Konvention 2016, 22.08.2016

Ökobüro-Allianz der Umweltbewegung, Positionspapier: „*Rechtsschutz im Umweltrecht: Umsetzung von Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention*“, ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung, März 2018

Pinter, Christoph, *Aarhus Konvention und Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie: Umsetzungsnotwendigkeit und Umsetzungstendenzen*, 2016

Raschauer, Bernhard, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 5. Auflage, 2017

Schlacke, Sabine, *Überindividueller Rechtsschutz: Phänomenologie und Systematik überindividueller Klagebefugnisse im Verwaltungs- und Gemeinschaftsrecht, insbesondere am Beispiel des Umweltrechts*. Jus Publicum, Band 179, Mohr Siebeck, 2008

Schulev-Steindl, Eva, *Das Aarhus-Beteiligungsgesetz – Ende gut, alles gut?*. Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1 (2019)

Schulev-Steindl, Eva, *Vom Wesen und Wert der Parteistellung* (2011): In: Vom praktischen Wert der Methode; Hrsg. Von Clemens Jabloner ..., Wien, 2011

Schwerdtfeger, Angela, *Der deutsche Verwaltungsrechtsschutz unter dem Einfluss der Aarhus-Konvention: zugleich ein Beitrag zur Fortentwicklung der subjektiven öffentlichen Rechte unter besonderer Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts*. Vol. 45. Mohr Siebeck, 2010

Stec et al., *The Aarhus-Convention – An implementation guide*, UN Economic Commission for Europe (2000)

Umweltdachverband Österreich, Positionspapier: „*Umsetzung von Artikel 9 Absatz 3 Aarhus-Konvention in Österreich*“, beschlossen von der ordentlichen Vollversammlung am 23.11.2017, Wien

Wagner-Reitinger, Marie, Sophie, *Änderung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Verfahren nach dem AWG*, Österreichische Juristen-Zeitung 2019/27

Weber, Teresa, „*Die Umsetzung Der Aarhus-Konvention beim direkten Vollzug von Unionsrecht*.“ *Journal Für Rechtspolitik* 20.2 (2012): 137-54

Weber, Teresa, *Umweltschutz durch Rechtsschutz?: Internationale und Europäische Vorgaben für den Rechtsschutz im Umweltrecht und ihre Umsetzung in Österreich; Analysiert am Beispiel des Wasserrechts*, 2015

### Internetquellen

[https://www.bmnt.gv.at/umwelt/eu-international/umweltpolitik\\_internat/aarhus-konvention/Aarhus-Beteiligungsgesetz-2018.html](https://www.bmnt.gv.at/umwelt/eu-international/umweltpolitik_internat/aarhus-konvention/Aarhus-Beteiligungsgesetz-2018.html) (Zugriff: 20.04.2019)

[https://www.bmnt.gv.at/umwelt/eu-international/umweltpolitik\\_internat/aarhus-konvention/aarhus\\_3\\_saeulen.html](https://www.bmnt.gv.at/umwelt/eu-international/umweltpolitik_internat/aarhus-konvention/aarhus_3_saeulen.html) (Zugriff: 15.04.2019)

<https://www.bmu.de/themen/bildung-beteiligung/umweltinformation/aarhus-konvention/> (Zugriff: 28.04.2019)

<http://docenti.unimc.it/elisa.scotti/teaching/2016/16155/files/file.2017-03-11.7227158899> (Zugriff: 15.4.2019)

[https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20181025\\_OTS0275/nationalrat-spricht-sich-fuer-umsetzung-der-aarhus-konvention-aus](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20181025_OTS0275/nationalrat-spricht-sich-fuer-umsetzung-der-aarhus-konvention-aus) (Zugriff: 20.04.2019)

[https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen\\_wohnen\\_und\\_umwelt/oeffentlichkeitsbeteiligung\\_im\\_umweltbereich/Seite.2060200.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/oeffentlichkeitsbeteiligung_im_umweltbereich/Seite.2060200.html) (Zugriff: 17.4.2019)

[https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2018/PK0678/](https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2018/PK0678/) (Zugriff: 22.04.2019)

<http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/umweltthemen/umweltpolitische/UVP/200335EG.pdf> (Zugriff: 23.04.2019)

[https://www.umweltrechtsblog.at/News/V%C3%B6lkerrecht/Mahnschreiben\\_EK-Aarhus-Art-9-Abs-3.pdf](https://www.umweltrechtsblog.at/News/V%C3%B6lkerrecht/Mahnschreiben_EK-Aarhus-Art-9-Abs-3.pdf) (Zugriff: 24.04.2019)

[http://www.unesco.org/education/pdf/RIO\\_E.PDF](http://www.unesco.org/education/pdf/RIO_E.PDF) (Zugriff: 15.4.2019)

[https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/umwelt\\_und\\_verkehr/oeffentlichkeitsbeteiligung\\_umweltbereich/allgemeines\\_zugang\\_gerichte\\_umweltangelegenheiten/41481.html](https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/umwelt_und_verkehr/oeffentlichkeitsbeteiligung_umweltbereich/allgemeines_zugang_gerichte_umweltangelegenheiten/41481.html) (Zugriff: 20.04.2019)

### Rechtsprechung

EuGH 25.7.2008, C-237/07, Janecek

EuGH 8.3.2011, C-240/09, Lesoochránárske zoskupenie VLK (Braunbär I)

EuGH 12.5.2011, C-115/09, Trianel

EuGH 19.11.2014, C-404/13, Client Earth

EuGH 16.4.2015, C-570/13, Karoline Gruber

EuGH 15.10.2015, C-137/14, Kommission/Deutschland

EuGH 8.11.2016 C-243/15, Lesoochránárske zoskupenie VLK (Braunbär II)

EuGH 20.12.2017 C-664/15, Protect

EuGH 3.10.2019, C-197/18 Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland U.A.

VwGH 22.6.2015, 2015/04/0002

VwGH 19.2.2018, Ra 2015/07/0074-6

VwGH 28.3.2018, Ra 2015/07/0152 (Schwarze Sulm)

VwGH 28. 3.2018, Ra 2015/07/0055

LVwG Niederösterreich, Urteil vom 9. April 2018, LVwG-AV-751/001- 2017